

Verordnung der Stadt Höchststadt a.d. Aisch über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

vom 24.10.2006 (Amtsblatt vom 03.11.2006)

Die Stadt Höchststadt a.d. Aisch erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 540) folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum sind Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) jederzeit auf allen Straßen, Wegen und Plätzen im gesamten Stadtgebiet an der Leine zu führen. Das gleiche gilt auch für große Hunde (§2 Abs. 2) in ausgewiesenen Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen und im näheren Umkreis von Schulen, Kindergärten und Spielplätzen.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 120 cm nicht überschreiten.

(3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder als Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S.513, ber. S.583).

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

(3) Fußgängerzonen sind solche Bereiche, die nach § 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO durch die Zeichen 242 und 243 als Fußgängerbereiche öffentlich gewidmet sind. Verkehrsberuhigte Bereiche sind solche Bereiche, die nach § 42 Abs. 4 a StVO durch die Zeichen 325 und 326 als verkehrsberuhigte Bereiche öffentlich gewidmet sind.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an einer reißfesten oder an einer mehr als 120 cm langen Leine führt.

§ 4 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung - HVO) vom 15.10.2005 außer Kraft.

Höchstadt a.d. Aisch, den 24.10.2006
Stadt Höchstadt a.d. Aisch
gez.

Brehm
Bürgermeister